

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.858/0014-V/8/2013
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • MMAG. THOMAS ZAVADIL
PERS. E-MAIL • THOMAS.ZAVADIL@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-204264
IHR ZEICHEN • BMLFUW-UW.2.1.6/0022-VI/2/2013

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Altlastensanierungsgesetz und das Chemikaliengesetz 1996 geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – BMLFUW-Umweltagenden);
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Anmerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002):

Zu Z 10 (§ 42 Abs. 1 Z 8):

Mit dem Begriff „Rechtsmittel“ sind den Erläuterungen zufolge – neben der ausdrücklich angeführten Beschwerde an das Verwaltungsgericht und der ebenfalls ausdrücklich angeführten Revision an den Verwaltungsgerichtshof – der Vorlageantrag gegen Beschwerde- und Revisionsvorentscheidungen, der Antrag auf

Wiederaufnahme des Verfahrens sowie der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemeint. Dazu wird Folgendes bemerkt:

- Dass einer Partei (und somit auch dem Beschwerdeführer und dem Revisionswerber) die Befugnis zukommt, Anträge auf Wiederaufnahme oder Wiedereinsetzung zu stellen, ergibt sich aus den jeweiligen Verfahrensgesetzen (vgl. für das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde die §§ 69 und 71 AVG).
- Die Einräumung der Befugnis zur Erhebung einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht umfasst auch die Befugnis, gegebenenfalls einen Vorlageantrag gemäß § 15 VwGVG zu stellen. Entsprechendes gilt für die Stellung eines Vorlageantrags gemäß § 30b VwGG durch den Revisionswerber.

Es reicht daher aus, dem Umweltanwalt Parteistellung im Genehmigungsverfahren sowie die Befugnis zur Erhebung einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht und einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof einzuräumen.

Zu Z 11 (§ 50 Abs. 4) und 12 (§ 52 Abs. 3)

Vgl. die Hinweise zu Z 10 (§ 42 Abs. 1 Z 8).

Zu Z 15 (§§ 87c und 87d samt Überschriften):

§ 87c Abs. 1:

Der erste Satz beschränkt sich auf eine Wiederholung des § 3 Abs. 1 VwGVG und einen Hinweis auf abweichende Regelungen im AWG 2002. Er kann daher als überflüssig entfallen.

Hingewiesen wird darauf, dass solche Abweichungen gemäß Art. 136 Abs. 2 B-VG nur dann zulässig sind, wenn sie „zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind“. Diese Formulierung orientiert sich an Art. 11 Abs. 2 letzter Halbsatz B-VG (so auch ausdrücklich die Gesetzesmaterialien [RV 1618 BlgNR XXIV. GP, 19]); dementsprechend ist auch die zu Art. 11 Abs. 2 B-VG ergangene ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (vgl. zB VfSlg. 8945/1980, 11.564/1987, 13.831/1994, 15.351/1998 und 16.460/2002) auf die Neuregelung zu übertragen. „[E]rforderlich“ im Sinn des Art. 136 Abs. 2 letzter Satz B-VG ist daher als „schlechthin unerlässlich“ zu verstehen. In den Erläuterungen finden sich zwar Ausführungen dazu, was „systemgerecht, sachgemäß und angemessen“ ist; ob damit dargetan wird, dass die abweichenden Regelungen „schlechthin unerlässlich“ sind, ist jedoch zweifelhaft.

Es stellt sich die Frage nach dem Verhältnis des zweiten Satzes zu den in § 42 Abs. 1 Z 8, § 50 Abs. 4 und § 52 Abs. 3 vorgesehenen Regelungen.

§ 87c Abs. 2:

Die Regelung läuft im Ergebnis auf eine Normierung der Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Wien hinaus. Zur Zulässigkeit einer abweichenden Regelung der örtlichen Zuständigkeit vgl. allerdings die Ausführungen zu § 87c Abs. 1.

§ 87c Abs. 3 und 4:

Dass sich eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes ergäbe, ist nicht ersichtlich.

§ 87d Abs. 2:

Die Umschreibung des Begriffs der „belangten Behörde“ trifft zwar – zumal § 9 Abs. 2 Z 1 bis 3 VwGVG wörtlich übernommen wird – zu; sie ist jedoch überflüssig und sollte daher entfallen. Derartige Hinweise können in die Erläuterungen aufgenommen werden.

Zu Art. 2 (Änderung des Altlastensanierungsgesetzes):

Zu Z 2 (§ 10 Abs. 3):

Unter Zugrundelegung der Ausführungen in den Erläuterungen kann der bisherige § 10 Abs. 3 ersatzlos entfallen; dies wäre bei den In- und Außerkrafttretensbestimmungen zu berücksichtigen.

Zu Z 6 (§§ 25a und 25b):

Zu § 25b Abs. 2 vgl. die Ausführungen zu Art. 1 Z 15 (§ 87d Abs. 2 AWG 2002).

Zu Art. 3 (Änderung des Chemikaliengesetzes 1996):

Zu Z 2 (§ 75 samt Überschrift) und 3 (§§ 75a und 75b samt Überschriften):

§ 75 Abs. 1:

Im zweiten Satz müsste es „stellen“ (nicht: „einbringen“) heißen (vgl. den Wortlaut des Art. 133 Abs. 7 B-VG). Der Satz hat jedoch zu entfallen; es besteht keine Ermächtigung des Gesetzgebers, einen „Amtsfristsetzungsantrag“ vorzusehen.

§ 75 Abs. 2:

Vgl. die Ausführungen zu Art. 1 Z 15 (§ 87d Abs. 2 AWG 2002).

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Allgemeines:

1. Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere die [Legistischen Richtlinien 1990](#)² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“) zugänglich sind.
2. Bei einer Sammelnovelle fungieren die Artikel als Grobgliederungseinheiten; dementsprechend sind für Artikelbezeichnung und Artikelüberschrift die Formatvorlagen 41_UeberschrG1 bzw. 43_UeberschrG2 zu verwenden:

Artikel 1

Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002

3. Macht der Gesetzgeber von den Ermächtigungen in Art. 131 Abs. 4, Art. 132 Abs. 5 oder Art. 133 Abs. 8 B-VG Gebrauch, so ist es nicht erforderlich, die betreffenden Bestimmungen des B-VG in den Gesetzestext aufzunehmen; ein Hinweis in den Erläuterungen ist völlig ausreichend. Es wird angeregt, Art. 1 Z 10 (§ 42 Abs. 1 Z 8 AWG 2002), Art. 1 Z 15 (§ 87c Abs. 3 und 4 AWG 2002), Art. 2 Z 6 (§ 25a Abs. 1 bis 3 des Altlastensanierungsgesetzes) und Art. 3 Z 2 (§ 75 Abs. 1 ChemG) entsprechend zu überarbeiten. Im Übrigen wird auf die Fehlschreibung „§ 131 Abs 4 Z 2 lit b B-VG“ (richtig: „Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. b“) in § 25a Abs. 1 AWG 2002 aufmerksam gemacht.

Zu Art. 1 (Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002):

Zu Z 1 bis 3 (Inhaltsverzeichnis):

Paragrafen sind *fortlaufend* zu bezeichnen; es ist daher unzulässig, Paragrafenbezeichnungen von vornherein nicht zu vergeben (und zB auf einen § 3 einen § 5 oder auf einen § 87a einen § 87c folgen zu lassen). Dementsprechend sind die drei

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

Novellierungsanordnungen durch folgende Anordnung zu ersetzen:

Im Inhaltsverzeichnis wird der Eintrag zu § 87b durch folgende Einträge ersetzt:

Zu Z 6 (§ 13a Abs. 1 dritter Satz):

Es ist nicht erforderlich, den ganzen dritten Satz neu zu erlassen; ausreichend wäre die Anordnung:

In § 13a Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 3 durch das Wort „oder“ ersetzt; folgende Z 4 und 5 werden eingefügt:

Zu Z 10 (§ 42 Abs. 1 Z 8):

Das Wort „zuständige“ in der Wortfolge „an das zuständige Verwaltungsgericht“ kann als überflüssig entfallen.

Das Anführungszeichen am Ende der zu ersetzenden Wortfolge ist unrichtig formatiert.

Zu Z 12 (§ 52 Abs. 3):

Es ist nicht ersichtlich, wieso die Wortfolge „die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 geltend zu machen“ durch eine wortgleiche Formulierung ersetzt werden soll. Ausreichend ist:

In § 52 Abs. 3 wird die Wortfolge „ , Rechtsmittel zu ergreifen [...]“ durch die Wortfolge „und Rechtsmittel zu ergreifen [...]“ ersetzt.

Zu Z 13 (§ 71 Abs. 1):

Für den anzufügenden Satz ist die Formatvorlage 23_Satz_(nach_Novoa1) zu verwenden.

Zu Z 15 (§§ 87c und 87d samt Überschriften):

Vgl. die Ausführungen zu Z 1 bis 3 (Inhaltsverzeichnis). Die Novellierungsanordnung hat daher zu lauten:

§ 87b samt Überschrift wird durch folgende §§ 87b und 87c samt Überschriften ersetzt:

§ 87c Abs. 1:

Die Zitierung einzelner Paragraphen oder Artikel in Verbindung mit dem Langtitel oder Kurztitel hat stets nach dem Muster „§ ... des ...gesetzes“ zu erfolgen (vgl. LRL 136).

Im zweiten Satz ist nach dem Wort „berechtigt“ ein Komma zu setzen.

§ 87c Abs. 3:

Das B-VG verwendet den Terminus „Verwaltungsgerichte“ als Überbegriff für das Bundesverwaltungsgericht, das Bundesfinanzgericht und die Verwaltungsgerichte der Länder. Es sollte daher einfach „an das Verwaltungsgericht“ heißen; das Epitheton „zuständige“ ist überflüssig.

§ 87c Abs. 4 und 5:

Vgl. sinngemäß den Hinweis zu § 87c Abs. 3.

Zu Z 16 (§ 89 Z 3 lit. a):

In der Novellierungsanordnung hat es „lit. a“ zu lauten; die schließende runde Klammer hat also zu entfallen.

Zu Z 17 (§ 91 Abs. 25):

Auch das Inkrafttreten von Inhaltsverzeichnis und § 71 Abs. 1 sollte berücksichtigt werden.

Weiters sollte es – so wie in der entsprechenden Novellierungsanordnung – „Einleitungsteil“ (nicht: „erster Satz“) heißen.

Eine Anpassung in Hinblick auf die Ausführungen zu Z 1 bis 3 und Z 15 hat zu erfolgen; im Übrigen muss es hier – wiederum: wie in der entsprechenden Novellierungsanordnung – „[...] samt Überschriften“ heißen. Da an die Stelle des bisherigen § 87b (samt Überschrift) ein neuer § 87b (samt Überschrift) treten sollte (vgl. oben), hat es nicht „treten § 38 Abs. 8 und § 87b samt Überschrift außer Kraft“, sondern „tritt § 38 Abs. 8 außer Kraft“ zu heißen.

Auch hier hat es nicht „lit a“, sondern „lit. a“ zu lauten.

Zu Art. 2 (Änderung des Altlastensanierungsgesetzes):

Allgemeines:

In Hinblick auf die – wenn auch höchst unzweckmäßige – Vorgangsweise bei der Erlassung der Stammfassung des Altlastensanierungsgesetzes sollten die Novellierungsanordnungen 1 bis 6 nach dem Muster „Art. I § 3 Abs. 1 Z 4 lautet:“ formuliert werden (zutreffend die Novellierungsanordnung 7, die den Art. VII ausdrücklich anführt).

Zu Z 3 (§ 18 Abs. 2 letzter Satz):

Für den anzufügenden Satz ist die Formatvorlage 23_Satz_(nach_Novoa1) zu verwenden.

Zu Z 6 (§§ 25a und 25b):

Vgl. die Ausführungen zu Art. 1 Z 1 bis 3 (Inhaltsverzeichnis des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002). Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass jedem Paragraphen eine Paragraphenüberschrift vorangestellt werden sollte. Die Novellierungsanordnung sollte daher lauten:

Nach § 24 werden folgende §§ 25 und 25a samt Überschriften eingefügt:

In Art. 25b Abs. 1 sollte es statt „[...]“, unbeschadet des § 10 Abs. 2, [...] zu übermitteln.“ besser „[...] zu übermitteln; § 10 Abs. 2 bleibt unberührt.“ heißen.

Zu Z 7 (Art. VII Abs. 22):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

Dem Art. VII wird folgender Abs. 22 angefügt:

Gegebenenfalls muss eine Anpassung in Hinblick auf die Ausführungen zu Z 6 (§§ 25a und 25b) zu erfolgen: „[...] § 19 Abs. 3 sowie die §§ 25 und 25a samt Überschriften [...]“.

Auch hier müsste allerdings – vgl. die Ausführungen unter „Allgemeines“ – eigentlich eine Bezugnahme auf Art. I erfolgen.

Zu Art. 3 (Änderung des Chemikaliengesetzes 1996):Zu Z 2 (§ 75 samt Überschrift) und 3 (§§ 75a und 75b samt Überschriften):

Novellierungsanordnungen:

Die Novellierungsanordnung 3 müsste „*Nach § 75 werden folgende §§ 75a und 75b samt Überschriften eingefügt:*“ lauten; es wird jedoch angeregt die beiden Novellierungsanordnungen zusammenzufassen:

§ 75 samt Überschrift wird durch folgende §§ 75, 75a und 75b samt Überschriften ersetzt:

§ 75 Abs. 1:

Vgl. sinngemäß den Hinweis zu Art. 1 Z 15 (§ 87c Abs. 3 AWG 2002). Dem-

entsprechend kann weiters in der Wortfolge „durch die vorgenannten Verwaltungsgerichte“ das Wort „vorgenannte“ entfallen.

Zu Z 4 (§ 77 Abs. 12):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:


Dem § 77 wird folgender Abs. 12 angefügt:

Es wird angeregt, „Die §§ 75, 75a und 75b samt Überschriften [...]“ zu schreiben.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

21. März 2013
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	AagNWDUXIDZrdBd9iNHe4bv/OaRvc1RdqJW5C0t/p4jauWMG+RNz+Sy0B1DM6nRBldKcS4T3YnIR/I3mVCVQH00kHqDMWKK0tSL3dNHASnhu5nkHUYaTlerurFC5GpySP0RV0m26XYZGH526YmzgWBmHP9sGPIzeSW24g4JUJU=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-03-21T08:43:41+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	